

Satzung des Turn- und Spielvereins Bargstedt

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen Turn- und Spielverein Bargstedt, kurz: TuS Bargstedt. Er hat seinen Sitz in Bargstedt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namen: **TuS Bargstedt e.V.**
3. Der Verein führt die Tradition des „Turn- und Spielvereins Bargstedt“, der von 1920 bis 1955 bestanden hat, fort. Die Vereinsfarben sind: weiß / rot.
4. Der Verein ist Mitglied bzw. strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports, im Besonderen in den Bereichen Fußball, Handball, Damengymnastik, Kinderturnen und Faustball. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, die Durchführung von Vorträgen, kulturellen Veranstaltungen, Kursen und Sportveranstaltungen, die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige oder auch unselbständige Abteilung gegründet werden.
2. Teil des Vereins ist eine Jugendabteilung mit einer eigenen Jugendordnung.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - c. wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der ersten Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) dem Jugendvertreter / der Jugendvertreterin
 - f) bei Bedarf weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen (z.B. Jugendwart, Platzwart, Fußballobmann, Handballobmann, Fußballjugendobmann oder Beisitzern);

Die Zusammensetzung des jeweils aktuellen Vorstandes ergibt sich einer gesonderten Anlage zum Protokoll der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der oder die erste Vorsitzende
 - b) der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassenwart / die Kassenwartin
 - d) der Schriftführer / die Schriftführerin.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäß Abs. 3 gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der/die Jugendvertreter(in) muss das 15. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der/die Jugendvertreter(in) wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
7. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.
8. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe des Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EstG bzw. der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EstG begrenzt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Bestätigung des von Jugendversammlung gewählten Jugendvertreters
- f. Erweiterung oder Verkleinerung des Vorstandes
- g. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- h. Satzungsänderungen
- i. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Entscheidung über die Einrichtung von selbständigen Abteilungen
- l. Beschlussfassung über Anträge
- m. Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Vereinsheim sowie den öffentlichen Bekanntmachungsorten der Gemeinden Bargstedt und Oldenhütten unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
2. Die Erweiterung der Tagesordnung und Anträge müssen von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung (bei Dringlichkeit unter Zustimmung des anwesenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung) beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gestellt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt der Vorstand den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins beschlossen werden.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht, bei Bedarf auch schriftlich, zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen in der Regel mündlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Jugendordnung und bei Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§19 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bargstedt, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.02.2022 beschlossen worden.

Bargstedt, den 23.02.2022



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassenwartin



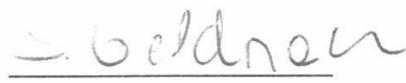
Schriftführerin



Jugendvertreter



Beisitzer



Beisitzerin